Allgemeine Einkaufsbedingungen Hempel Special Metals AG

1. Allgemeines
Die Hempel Special Metals AG ("Käuferin" oder jeweils individuell "wir") bestellen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinden Einkaufsbedingungen ("AEB"). Die AEB gelten für alle – auch zukünftig – von der Käuferin abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge und deren Abwicklung durch den Lieferanten, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Durch die Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung zu.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung von Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigen.

Ungeachtet von Übersetzungen dieser AVB, ist die Version in deutscher Sprache verbindlich.

2. Bestellungen
Alle Angebote und Kostenvoranschläge der Lieferanten sind für uns unentgeltlich und für uns freibleibend. Angebote von Lieferanten sind für die Dauer von mindestens 12 Wochen ab Eingang bei uns für den Lieferanten bindend.

Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform (inkl. E-Mail). Unsere Bestellungen stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich (inkl. per E-Mail) durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist sind wir nicht mehr an den Kaufantrag gebunden.

In der Bestellbestätigung des Lieferanten enthaltene Abweichungen oder Ergänzungen von unserer Bestellung sind eindeutig hervorzugeheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Käuferin Gültigkeit.

3. Versand/Ablieferung
Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw., wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beispielsweise unter Verweis auf entsprechende Incoterms 2020, trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Risiken bis zur Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

Die Käuferin kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tun wir dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Wunsch der Käuferin vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

Am Tage des Abgangs der Sendung ist uns eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbestellung zuzusenden. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein in einfacher Ausführung, die Versandanzeige und zusätzlich schriftliche Unterlagen (z.B. Materialzeugnisse, Werkzeugnisse, Analysenwerte, Gewichtslisten, Versicherungspolicen, Konnossemente usw.) beizulegen.

Der Lieferant ist verpflichtet eine adäquate Ausgangsprüfung durchzuführen, welche den internationalen ASTM-, AMS- und/oder ISO-Normen sowie unseren Spezifikationen oder denjenigen unserer Kunden (je nachdem welche Spezifikation dem Lieferanten kommuniziert werden) in Bezug auf qualitative Merkmale entspricht.

4. Lieferfristen und -termine
Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist vollumfänglich schadenersatzpflichtig für Schäden, die aus verspäteter Lieferung resultieren. Bei Überschreitung der Liefertermine gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug und wir sind insbesondere berechtigt, Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutzten Ablauf auf Erfüllung zu beharren oder die gesamte Bestellung kostenlos zu annullieren, wodurch der Lieferant allenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten und uns den Schaden, der aus dem Dahinfallen des Vertrages entstanden ist, zu ersetzen hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.

Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, ausserhalb des Einflussbereiches der Käuferin und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert werden kann, ist die Käuferin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Die Käuferin wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass wir auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichten oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangen können. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, verfrühte Lieferungen
Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsmässigkeit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann die Käuferin die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am Versandtage eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

Die Käuferin ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen ausserhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung sind wir nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.

6. Preise, Rechnung und Zahlung
Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Schweizer Franken zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend, und die Mehrwertsteuer ist, falls anwendbar, separat auszuweisen.

Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schliesst Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherungen und ähnliches ein. Die Mehrwertsteuer fällt zusätzlich an und ist auf der Auftragsbestätigung separat und in Prozent und Betrag auszuweisen.

Die Rechnung des Lieferanten ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert der Käuferin einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.

Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl der Käuferin innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei der Käuferin, jedoch nicht vor vertragsgemässer Lieferung der Liefergegenstände, unter Vorlage sämtlicher damit zusammenhängender Dokumente. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist die Käuferin berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung oder anderweitigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien zurückzuhalten. Wir sind ausserdem berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, mit allen Forderungen zu verrechnen, die wir gegen den Lieferanten zustehen.

Unsere Zahlung gilt am Valutadatum der Belastung unseres Bankkontos als erfolgt.

Die Verrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen die Käuferin ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lieferanten.

Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Käuferin nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht mit erfolgter Lieferung auf die Käuferin über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert (und sichert zu) gegenüber der Käuferin während der gesetzlichen Gewährleistungsdauer ab Lieferung, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit mindernden Eigenschaften ausweist, den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen, sowie dem erkennbaren Verwendungs- und Gebrauchszweck der Käuferin entspricht.

Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Liefergegenstände dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschliesslich aller anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen und weltweit keine besseren Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verletzen.

9. Mängelrügen

Wir sind berechtigt, Mängel während der gesamten Gewährleistungsdauer zu rügen. Die Rügepflicht gemäss Art. 201 OR wird ausgeschlossen. Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der Wareneingangsprüfung (sofern eine solche erfolgt) von der Käuferin (oder von uns bestimmte Vertreter) festgestellten Werte massgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemässe Eingangsprüfung nachweist.

Wir führen bei Anlieferung vom Lieferanten eine stichprobenmässige Sichtkontrolle (d.h. ohne Messungen oder dergleichen) des Materials sowie der Verpackung durch, falls das Material im Transit unser Lager durchläuft oder dort gelagert wird. Bei einer direkten Lieferung an unsere Kunden (Streckengeschäft) trifft uns keinerlei Prüfungspflicht.

Der Lieferant ist auf jeden Fall verpflichtet, eine adäquate Ausgangsprüfung durchzuführen, welche den aktuellen Normen sowie unseren Spezifikationen oder denjenigen unserer Kunden (je nachdem welche Spezifikationen dem Lieferanten kommuniziert werden) in Bezug auf qualitative Merkmale entspricht.

10. Mängelrechte

Bei einem Verstoss des Lieferanten gegen diese Pflichten bestimmen sich die Rechte der Käuferin, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich ist die Käuferin berechtigt, auf Kosten des Lieferanten

(i) innert einer von uns festgelegten Nachfrist die Nachbesserung der mangelhaften Gegenstände oder deren Nachlieferung zu verlangen;

(ii) Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder bei Dritten Ersatzlieferungen zu beschaffen (Recht auf Ersatzvornahme).

Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemässer Lieferung.

11. Produktehaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der Käuferin alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. die Käuferin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Aussenverhältnis selbst haften würde.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und der Käuferin den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

12. Marken/Werbung/Vertraulichkeit etc.

Wir sind berechtigt, Markenzeichen/Logos/Kennzeichen und andere Daten, welche auf den gelieferten Produkten selbst bzw. auf deren Originalverpackung sowie auf dem vom Lieferanten übergebenen Werbematerial angebracht oder darin enthalten sind, für zusätzliche Werbezwecke zu gebrauchen. Der Lieferant wird uns, sofern gewünscht, Informationen, Muster und Werbematerialien der zu liefernden Produkte kostenlos zur Verfügung stellen.

Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen und Spezifikationen, die dem Lieferanten von uns oder unseren Kunden vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind. Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen die Käuferin erwähnt wird, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt der Geschäftsbeziehung sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Dokumente vertraulich zu behandeln.

13. Gesetzliche Bestimmungen, Umwelt und soziale Standards

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Verordnungen sind vom Lieferant vollumfänglich einzuhalten.

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass die Käuferin sich gegenüber ihren Kunden (insbesondere auch öffentliche Beschaffungsstellen) verpflichten kann bzw. muss, einen besonders hohen Standard betr. Umweltschutz und soziale Standards einzuhalten. Der Lieferant teilt der Käuferin jeweils vor Bestellbestätigung schriftlich mit, falls besonders hohe Standards betr. Umweltschutz und soziale Standards nicht eingehalten werden können. Ausserdem verpflichtet sich der Lieferant explizit zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen sind schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

14. Schlussbestimmungen

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten seitens einer Partei gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und führt nicht zu deren Verwirkung.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption und von Kartellrechtsverstössen zu ergreifen. Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant der Käuferin einen pauschalisierten Schadensersatz in der Höhe von 10 % der gesamten Vergütung pro Verstoss zu bezahlen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch die Käuferin führt.

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die für unseren Sitz in Zürich, Zürich 1, ordentlichen Gerichte zuständig. Wir bleiben berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

Stand: Januar 2022